



Bauernverband Aargau

Bauernverband Aargau

Im Roos 5, 5630 Muri

Tel. 056 460 50 50

Fax 056 460 50 54

info@bvaargau.ch

www.bvaargau.ch

BVA Versicherungsberatung

056 460 50 40

BVA Treuhand & Beratung

056 460 50 55

Departement Bau-, Verkehr und Umwelt
Vorsteher, Herr Regierungsrat Stephan Attiger
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Muri, 29. August 2017

Stellungnahme kantonalen Massnahmenplan Biber

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum kantonalen Massnahmenplan Biber Stellung nehmen zu können. Wir begrüssen die Herangehensweise, frühzeitig mit den Betroffenen in Kontakt zu treten und den Plan gemeinsam zu erarbeiten. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Landwirtschaft insgesamt zwar nicht übermässig, einzelne Betriebe jedoch unzumutbar stark vom Biber betroffen sind. Im Grundsatz müssen deshalb insbesondere dort unkompliziert Massnahmen zügig umgesetzt werden können, damit der Biber weiterhin grosse Sympathien genießt und nicht zum „Schädling“ degradiert wird.

Wichtig erscheint dem BVA zu erwähnen, dass gemäss dem Konzept Biber Schweiz bei der laufenden Revision der Roten Liste eine weitere Rückstufung des Bibers wahrscheinlich ist. Diese ist auch klar angezeigt, da sich der Biberbestand in den letzten 10 Jahren praktisch verdoppelt und seit 1993 verachtfacht hat. Im Aargau hat sich der Bestand seit 1993 sogar verzehnfacht (Quelle: Ch. Angst. Mit dem Biber leben. Bestandserhebung 2008; Perspektiven für den Umgang mit dem Biber in der Schweiz. Umwelt-Wissen Nr. 1008.). Die Publikationen, auf welche sich das Konzept bezieht, sind aus dem Jahre 2010. Diese ist aufgrund der steigenden Biberpopulation in einigen Punkten aber veraltet und setzt zu stark auf den Schutz des Bibers, der in Zukunft aufgeweicht oder aufgehoben werden könnte.

Antrag:

Ganz grundsätzlich beantragt der BVA, die Arbeiten rund um den kantonalen Massnahmenplan Biber einzustellen und nach der Rückstufung neu zu bearbeiten.

Sollte dem Antrag keine Folge geleistet werden, wovon wir aus den erwähnten Gründen nicht ausgehen, nehmen wir trotzdem nachfolgend Stellung (schwarze Schrift = Konzept, rote Schrift = Änderungsanträge und blaue Schrift = Bemerkungen/Begründungen).

1. Grundlagen

Der kantonale Massnahmenplan Biber stützt sich im Grundsatz auf das Konzept Biber Schweiz, BAFU 2016 ab.

2. Rechtlicher Status

Wird noch abgeklärt

3. Rahmenbedingungen

- Nach Art. 7 Abs. 2 JSG¹ ist der Biber eine geschützte Tierart.
- Das **Konzept Biber Schweiz (BAFU 2016)** basiert auf Art 10 Abs. 6 JSV². Darin werden die Kantone aufgefordert, das nationale Konzept auf ihrem Gebiet umzusetzen und insbesondere die Entschädigung von Biberschäden zu regeln.
- Der Biber ist eine Art, für die nach § 13 Abs. 2 AJSV³ ein Massnahmenplan erstellt wird.
- Kantonale Weisungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschaden vom 26. Juni 2015

4. Ziele

- Die Organisation des kantonalen Bibermanagements wird festgelegt
- Konfliktsituationen werden möglichst vermieden
- Das Verfahren und die Rahmenbedingungen bei Konfliktsituationen werden definiert
- Die Grundsätze für die Verhütung und Vergütung von Biberschäden werden definiert
- Die räumliche Entwicklung der Biberbestände wird erfasst
- Die Akzeptanz des Bibers in der Bevölkerung wird bei potentiell Geschädigten ~~wird~~ erhalten ~~und gefördert~~

Die Akzeptanz ist wie bei allen Wildtieren in der Bevölkerung, sofern sie nicht von Schäden direkt betroffen ist, gross und braucht nicht noch gefördert zu werden. Vielmehr sollte demnach der Fokus auf die Geschädigten gerichtet sein, indem diese ernst genommen und unbürokratisch und grosszügig gehandelt wird.

5. Lebensraum des Bibers

Das Leben der Biber ist sehr eng an Gewässer gebunden. Deshalb beschränkt sich der Lebensraum auf einen schmalen Streifen entlang der Gewässer. In diesen soll er sich geeignete Lebensräume suchen können. Die Vernetzung von Biberlebensräumen ist aus populationsbiologischer Sicht von grosser Bedeutung. Mit den vielen Fließgewässern trägt der Kanton Aargau eine grosse Verantwortung für den Biber.

In Bereichen mit überwiegenden Interessen wie der Hochwassersicherheit oder der Gefährdung von Infrastrukturen sowie bei ~~sehr~~ grossem Schadenspotential ist fallspezifisch eine langfristig wirksame Lösung zu suchen.

Es stellt sich die Frage, wie der Schaden gewichtet wird. Rein nur finanziell braucht es tatsächlich viel, um einen sehr grossen Schaden nachweisen zu können. Es ist aber beispielsweise für einen Landwirten etwas anderes, wenn seine Haupttätigkeit, die Produktion von Nahrungsmitteln, eingeschränkt wird. Es soll deshalb das Wort „sehr“ gestrichen werden.

Die Ausscheidung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Art. 36a GSchG⁴ und Art. 41a-c GSchV⁵ und § 127 BauG⁶ und die fortschreitenden Gewässerrevitalisierungen kommen dem Biber entgegen und helfen Konfliktsituationen zu vermeiden. Die kantonalen Fachstellen berücksichtigen den Biber bei Eingriffen am Gewässer. Durch seine Tätigkeiten kann der Biber seinen Lebensraum aktiv mitgestalten. Als Schlüsselart verändert er die Lebensräume zahlreicher anderer Organismen und hat einen weitgehend positiven Einfluss auf Gewässerökosysteme.

¹ Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986

² Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) vom 29. Februar 1988

³ Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSV) vom 23. September 2009

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991

⁵ Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

⁶ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993

6. Monitoring der Biberpopulation

Für das Bibermanagement ist die Kenntnis über das Bibervorkommen und die Populationsentwicklung von zentraler Bedeutung. Die Ausbreitung der Biber sowie die Überwachung des Bestandes ist Teil eines kantonalen Monitorings. Im Rhythmus von fünf Jahren werden im ganzen Kanton Zählungen durch die Biberbeauftragten durchgeführt. In den Zwischenjahren werden speziell interessante Gewässer beobachtet:

- welche neu besiedelt werden
- wo eine Etablierung von Biberrevieren stattfindet
- wo Konflikte zu erwarten oder zu lösen sind

Die gesammelten Daten werden der nationalen Biberfachstelle zur Verfügung gestellt und dienen den kantonalen Fachstellen als wichtige Grundlagen im Bibermanagement.

Gemäss ortskundigen Leuten wurden bei der letzten Biberzählung zu wenig Biber gezählt. Der Miteinbezug der Leute vor Ort (z.B. Förster, Landwirte, Naturschutzorganisationen) sollte zumindest zur Verifizierung der Daten selbstverständlich sein.

Biberfunde

Verletzt oder tot gefundene Biber werden der Sektion Jagd und Fischerei gemeldet und durch die vor Ort zuständige Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher behändigt oder getötet. Die Sektion Jagd und Fischerei entscheidet, ob sie das Tier begutachten resp. zur Untersuchung weiterleiten möchte. Die allfällige Untersuchung findet im Zentrum für Wildtiermedizin an der Universität Bern (FiWi) statt. Die Daten werden an die nationale Biberfachstelle weitergeleitet. Die gesammelten Daten dienen der landesweiten Erforschung der Ausbreitung und der Biologie der einheimischen Biber.

7. Organisation

Sektion Jagd und Fischerei:

Die Sektion Jagd und Fischerei ist die zuständige kantonale Fachstelle und für die Umsetzung des Konzept Biber Schweiz sowie des kantonalen Massnahmenplans verantwortlich. Der Austausch mit anderen kantonalen Fachstellen und der nationalen Biberfachstelle und andern Interessensgruppen wird durch die Sektion Jagd und Fischerei koordiniert.

Biberbeauftragte:

Die kantonalen Biberbeauftragten sorgen im Auftrag der Sektion Jagd und Fischerei für die Umsetzung des Massnahmenplans und bietet Unterstützung bei der Konfliktlösung. Diese Aufgabenteilung hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und zu einvernehmlichen Lösungen vor Ort geführt. Die Biberbeauftragten haben folgende Aufgaben:

- Beratung in Konfliktsituationen
- Beurteilen von Schadensfällen in Zusammenarbeit mit den Wildschadenexperten
- Lösungsvorschläge ausarbeiten und die Umsetzung begleiten
- Durchführen des Monitorings
- Beurteilung von speziellen Totfunden
- Jährlicher Rapport über die geleisteten Arbeiten

8. Konfliktsituationen

Durch die Aktivität des Bibers in seinem Lebensraum können Konflikte und Spannungsfelder entstehen. In der Publikation "Mit dem Biber leben" von C. Angst 2010, wird erklärt, weshalb und wie die Tätigkeiten des Bibers zu Konflikten führen können.

Das Ziel in allen Konflikten ist, eine nachhaltige Lösung vor Ort und zusammen mit den betroffenen Personen und Institutionen zu finden. Der Platzanspruch des Gewässers bzw. des Bibers ist ein zentraler Faktor bei der Beurteilung und Lösungsfindung bei Konfliktsituationen. Die laufende Revitalisierung von Gewässerabschnitten trägt entscheidend zur Verbesserung der Lebensbedingungen für wasserbezogene Tiere und Pflanzen bei ~~und hilft bei der Vermeidung von Konflikten mit dem Biber. Bei Flächen entlang von Gewässern, die durch die Anwesenheit des Bibers an ökologischer Attraktivität gewinnen, soll in gemeinsamer Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern auch die Änderung der Zielsetzung für diese Fläche in Betracht gezogen werden. Der Biber dehnt sich dadurch weiter aus und das Schadenpotential nimmt zu. Zudem verlieren die Landwirte durch die Revitalisierung meist Produktionsflächen, weshalb sie in zweifacher Hinsicht verlieren könnten. Diesem Umstand muss bei einem Konflikt Rechnung getragen werden.~~

Dieser Abschnitt ist wie vorgeschlagen zu ändern. Die Konsequenz daraus ist, dass weitere Revitalisierungen wohlüberlegt und auch aus finanziellen Gründen (Projektierung, Umsetzung, Unterhalt, Schadenpotential) zurückhaltend umgesetzt werden müssen.

Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald können nach Art. 13 Abs. 1 JSG angemessen entschädigt werden. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 JSG: Grundsatz Verhütung vor Vergütung).

8.1 Verhütung von Schäden

Massnahmenkatalog	<p>Mögliche Massnahmen betreffend der Verhütung von Schäden und der Lösung anderer Konflikte sind in folgenden Publikationen zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anhang A2 Konzept Biber Schweiz, BAFU 2016 (Anhang 4) • Angst Christof (2010): Mit dem Biber leben. Bestandeserhebung 2008; Perspektiven für den Umgang mit dem Biber in der Schweiz. Umwelt-Wissen Nr. 1008. Bundesamt für Umwelt, Bern, und CSCF, Neuenburg. S. 118-121 und Anhang 3 (Anhang 5) • www.biberfachstelle.ch: laufend ergänzte Homepage der nationalen Biberfachstelle
-------------------	--

8.2 Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Schadendefinition	<ul style="list-style-type: none"> • Frassschäden auf Acker- und Wiesland • Vernässung von Landwirtschaftsland durch Aktivitäten des Bibers • Frassschäden an Obstbäumen und Beerenkulturen • <u>Frassschäden an Bäumen</u> • Schäden innerhalb des Gewässerraums nach § 127 BauG werden nicht entschädigt <p>Beerenkulturen können auch geschädigt werden und sind zu ergänzen. Bei Frassschäden sollen Bäume generell entschädigt werden (Bsp. Nussbäume, Linden usw., also auch solche, die die Landschaft prägen).</p>
zumutbare Verhütung	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist Sache des Bewirtschafters, zumutbare Verhütungsmassnahmen gegen Biberschäden zu treffen • Schutz von besonders ertragsreichen Kulturen (Erntewert höher als Fr. 5'000.-/ha) mit Elektrozaun. (zweilitzig, Bodenabstand 10 und 20

	<p>cm)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zumutbare Verhütungsmassnahmen auf Acker- und Wiesland müssen erst nach einem erstmaligen Schadenereignis (über 500.-) getroffen werden. • Obstbäume und -kulturen sind vor Biberfrass zu schützen, sobald leichte Schäden festgestellt werden. • Beratung durch den kantonalen Biberbeauftragten • technische Massnahmen im Biberlebensraum (Kapitel 9)
Entschädigung und Massnahmen	<p>Der Schaden wird durch den zuständigen Wildschadenexperten beurteilt und geschätzt. Der berechnete Schaden wird von Bund und Kanton je zur Hälfte übernommen. (Art. 10 JSG und §25 AJS⁷)</p> <p><u>Kann auf Grund der Situation ein erheblicher Schaden oder eine erhebliche Gefährdung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Vernässung) festgestellt werden, so kommen auch Massnahmen am Biberlebensraum und am Biberbestand in Frage.</u></p> <p>Gemäss Biberexperte Christoph Angst kommt man relativ schnell zum Schluss, dass bei Gefährdung von landwirtschaftlichen Flächen (z.B. bei Vernässung aufgrund von Eingriffen am Drainagesystem) Massnahmen am Biberlebensraum wie auch am Biberbestand in Frage kommen. Dieser Hinweis soll ergänzt werden, analog zum Wald, wo der Eingriff im Biberbestand noch ergänzt werden soll. Dies ist vor allem zum Wohle des Bibers, damit seine Spezies nicht zum Schädling degradiert wird und er keinen Imageschaden erleidet.</p>

8.3 Schäden an Wald

Schadendefinition	<ul style="list-style-type: none"> • Frassschäden an Bäumen wenn es sich nicht um folgende Baumarten handelt: Weiden, Erlen und Pappeln • Vernässung von Waldflächen durch Aktivitäten des Bibers • Schäden innerhalb von Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Waldreservate, Auenschutzgebiete nach Richtplan) werden nicht entschädigt
zumutbare Verhütung	<p>Wenn ein Bestand wirksam vor dem Biber geschützt werden soll, übersteigen die Investitionen in den Schutz den Ertragswert des Bestandes fast in jedem Fall. Damit kann keine zumutbare Verhütung gegen Biberfrass im Wald definiert werden.</p>
Entschädigung und Massnahmen	<p>Vernässung von Waldflächen: Grundsätzlich soll bei durch Biberdämme verursachter Vernässung von Waldflächen ein Nutzungsverzichtsvertrag (Naturwaldreservat, Altholzinsel) angestrebt werden. Kann auf Grund der Situation ein erheblicher Schaden oder eine erhebliche Gefährdung des Waldareals festgestellt werden, so kommen auch Massnahmen am Biberlebensraum <u>und am Biberbestand</u> in Frage.</p>

⁷ Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJS⁷) vom 24. Februar 2009

	<p>Ergänzung um „Biberbestand“. Begründung Siehe unter Punkt 8.2.</p> <p>Frassschäden: Eine effektive Schadensschätzung und Vergütung von Schäden an Einzelbäumen ist nicht umsetzbar. Zur Vergütung von Frassschäden am Wald kann mit der Sektion Jagd und Fischerei ein mehrjähriger Vertrag zur Entschädigung und eingeschränkter Nutzung abgeschlossen werden (Gewässerrandstreifen Biber, Anhang 1).</p>
--	---

8.4 Schäden an Infrastruktur und im Uferbereich

Risiken und Sicherheit	<p>Der Biber kann durch seine Aktivitäten Sicherheitsrisiken an Gewässern verursachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung von Gebäuden, Anlagen, Mobilien oder Personen durch umstürzende Bäume • Verstopfung von Durchlässen und Brücken durch abtreibende Bäume und Äste • Rückstauen und Verstopfen von Drainagesystemen • Einstürzen von Wegen, Strassen und Kulturland durch Grabaktivität • Dambruch durch Grabaktivität
Entschädigung und Massnahmen	<p>Schäden an Infrastrukturanlagen und im Uferbereich werden gemäss Art. 12 und 13 JSG nicht entschädigt. <u>Es ist jedoch absehbar, dass dies ändert. Eine Ständesinitiative des Kantons Thurgau wurde sowohl vom Ständerat wie auch vom Nationalrat mit deutlicher Mehrheit überwiesen. Grundsätzlich trägt der Grundeigentümer die Kosten. Diesem Umstand wird Rechnung getragen. Die beste präventive Massnahme ist die Sicherung des Raumbedarfs des Gewässers bzw. des Bibers.</u> Der kantonale Biberbeauftragte oder die Sektion Jagd und Fischerei üben bei Konfliktsituationen ihre beratende Funktion aus. Bei erheblichen Schäden oder einer erheblichen Gefährdung von Infrastrukturanlagen <u>können sind</u> Massnahmen im Biberlebensraum oder am Biberbestand <u>zu ergreifen. ergriffen werden</u> (Kapitel 9 und 10). Bei Konfliktsituationen innerhalb des Waldes gelten die Ausführungen gemäss dem Kapitel 8.3.</p> <p><u>Es wäre falsch, wenn man die Ständesinitiative des Kantons Thurgau, die wesentlich zur Verminderung von Konflikten beitragen könnte, wenn Infrastrukturschäden ebenfalls von Bund und Kanton entschädigt werden könnten, nicht erwähnt wird. Dem Leser des Massnahmenplans soll klar werden, dass hier der Handlungsbedarf erkannt ist und eine Änderung bevorsteht.</u></p>
Ufergehölze	<p>Gegen die Fäll- und Frassaktivität an Ufergehölzen oder landschaftsästhetisch wichtigen Einzelbäumen können Verhütungsmassnahmen ergriffen werden. Dafür wird keine Entschädigung gezahlt.</p>
Private Parzellen (ohne landwirtschaftliche Nutzfläche)	<p>Schäden an Bäumen, Gartenpflanzen oder an der Umgebung werden nicht vergütet. Die Verhütung der Schäden ist Sache der Grundeigentümer.</p>

9. Massnahmen im Biberlebensraum

Eingriffe an Biberdämmen und –bauen sind zulässig, wenn diese der Vermeidung erheblicher Schäden (Wald, landwirtschaftliche Kulturen, Infrastrukturanlagen, Siedlungsraum) oder einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dienen (Art. 12 Abs. 2 JSG). Massnahmen die eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums darstellen, dürfen nur auf Grund einer Verfügung der Sektion Jagd und Fischerei ergriffen werden (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV). Die Sektion Jagd und Fischerei verfügt die Massnahmen auf Grund einer Interessenabwägung und legt die Vollzugsberechtigung fest.

Es stellt sich die Frage, was für rechtliche Möglichkeiten ein Grundeigentümer hat, wenn die Sektion Jagd und Fischerei keine Massnahmen verfügt. Muss er dann einfach mit einem Damm leben. Das aktuelle Verfahren ist einseitig zugunsten der Naturschutzorganisationen ausgelegt und berücksichtigt die Grundeigentümer nicht. Bei offensichtlichen Problemen soll die Sektion Jagd und Fischerei deshalb die Möglichkeit haben, Massnahmen wie eine Dammentfernung zu verfügen, ohne diese im Amtsblatt publik zu machen und dadurch zu verzögern.

9.1 Vorgehen bei Massnahmen im Biberlebensraum

Feststellung Schaden oder Gefährdung durch Biberdamm oder –bau	Die durch den die Biberaktivitäten betroffenen Personen oder Institutionen (meist Gemeinde) meldet Feststellung einem Biberbeauftragten.
Besichtigung der Situation vor Ort	Der Biberbeauftragte macht sich ein Bild vor Ort. Mögliche Lösungen werden zusammen mit den Betroffenen angeschaut. Der Biberbeauftragte beurteilt die Situation und berät die Betroffenen.
Entscheid Massnahme	Unter Einbezug der Sektion Jagd und Fischerei und unter Berücksichtigung des Konzept Biber Schweiz werden die möglichen Massnahmen beurteilt und festgelegt. Kommen Massnahmen am Biberlebensraum zur Verhütung der festgestellten oder erwarteten Schäden in Frage, muss zuerst einen Interessenabwägung, unter Verwendung der Beurteilungshilfe Biberdammmanagement (Anhang 2), vorgenommen und nötigenfalls eine Bewilligung beantragt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Schema in Anhang 3. Siehe Bemerkungen unter Punkt 9.

10. Massnahmen am Biberbestand

Grundsätzlich bezieht sich der Massnahmenplan Biber bei Eingriffen am Biberbestand auf das Konzept Biber Schweiz.

Eine Massnahme am Biberbestand kann der punktuelle Einfang oder Abschuss einzelner Biber sein, die in einem Revier erheblichen Schaden anrichten. Die Entfernung einzelner Biber verfügt das BAFU auf Antrag des Kantons. Die Sektion Jagd und Fischerei beantragt eine entsprechende Verfügung, wenn die Betroffenen ein begründetes Gesuch bei der Sektion Jagd und Fischerei einreichen und die Massnahme zur Lösung des Konflikts beiträgt. Bei einem grossen Schaden oder einer erheblichen Gefährdung von Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse (gemäss Anhang A2 Konzept Biber Schweiz) kann die Sektion Jagd und Fischerei auf Gesuch der Betroffenen und nach vorgängiger Zustimmung des BAFU den Einfang oder Abschuss sämtlicher Biber aus einem Gewässerabschnitt verfügen (Regulierung: Art. 12 Abs. 4 JSG und Art. 4 Abs. 1 JSV). Das Vorgehen nach Gesuchseingang richtet sich, unter zusätzlicher Anhörung des BAFU, nach dem Schema Entscheid Massnahmen im Biberlebensraum (Kapitel 9).

~~Die Entfernung von Bibern ist mittel- und langfristig keine nachhaltige Lösung. Frei gewordene Reviere werden auf Grund der aktuellen Bestandessituation schnell wieder besetzt. Der ursprüngliche Konflikt tritt meist wieder auf, bevor die erneute Anwesenheit von Bibern bemerkt wird.~~

Die Entfernung von Bibern kann sehr wohl eine nachhaltige Lösung sein. Diese Äusserung hat auch Ch. Angst an einem Vortrag im 2017 anlässlich der Sitzung der beratenden Kommission Reusstal gemacht.

Für die Ausführung der Eingriffe in den Biberbestand kann das Departement BVU gemäss § 31 Abs. 5 AJSG Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher beziehen und einsetzen.

11. Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über den Bestand und die Ausbreitung des Bibers im Kanton periodisch informiert. Wichtige Informationen oder Untersuchungsergebnisse werden in kantonalen Publikationsorganen weitergegeben oder mittels Merkblätter, Flyer oder Homepage kommuniziert.

Die betroffenen Kreise werden in speziellen Konfliktfällen über die Entscheide informiert und allenfalls zu Begehungen vor Ort eingeladen um den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen genauer darstellen zu können.

12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Der Massnahmenplan Biber tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2026. Bei veränderten Rahmenbedingungen oder neuen Erkenntnissen kann der Massnahmenplan in Absprache mit der kantonalen Jagdkommission angepasst werden.

[Siehe einleitende Bemerkungen.](#)

Anhang 1: Gewässerrandstreifen Biber

Es ist unklar, ob sich dieser Anhang nur auf Wald oder auch auf Landwirtschaftsland bezieht. Hier müsste wohl eine Differenzierung stattfinden.

Weil Frassschäden von Bibern grossflächig aber auf einem durch die Lebensweise des Bibers beschränkten Raum entlang der Gewässer auftreten, kann das Schadenspotenzial im Voraus ermittelt werden. Im Normalfall liegt der Wirkungsbereich des Bibers in einem Streifen von rund 50 m ab dem Ufer. Dort können demnach auch die meisten Schäden auftreten. Anstatt die Schadensverhütung oder die tatsächlich auftretenden Schäden jedes Jahr neu abzuschätzen und abzugelten, wird über die Staatskasse ~~Wildschadenskasse~~ eine Abgeltung für einen Streifen von maximal 50 m Breite entlang des Gewässers für 10 Jahre vergütet. Dabei gelten folgende Grundsätze:

Die Wildschadenskasse wurde abgeschafft. Neu sind es Mittel aus der ordentlichen Staatskasse.

- Für diese Abgeltung muss eine Vereinbarung über 10 Jahre mit dem Kanton abgeschlossen werden
- Sie gilt nur für einen Streifen von maximal 50 m Breite ab der Uferlinie des Gewässers. Es wird davon ausgegangen, dass ausserhalb der 50 m die Bagatellschadensgrenze von Fr. 150.- pro Jahr nicht überschritten wird. Ist der Waldstreifen schmaler oder anderweitig nicht über die ganzen 50 m vom Biber nutzbar (z.B. zu steil), so kann der Streifen auch weniger breit sein.
- Die Holznutzung ist weiterhin eingeschränkt möglich. Die Nutzungsform muss sich positiv auf den Lebensraum des Bibers auswirken. Pappeln, Weiden und Erlen dürfen nicht genutzt werden und sind vor Ort liegen zu lassen.
- Im Gewässerrandstreifen Biber sind ausser den Schutzmassnahmen an 10 Einzelbäumen/ha keine weiteren Zäune oder Einzelschutzvorrichtungen zulässig.
- Die Abgeltung richtet sich nach dem Berechnungsmodell für Altholzinseln. Weil die Holznutzung im "Gewässerrandstreifen Biber" weiterhin zulässig ist, wird die Grundentschädigung für die Ertragsfähigkeit jedoch halbiert. Die Altersstruktur des betroffenen Bestandes wird nicht berücksichtigt.
- Die Vereinbarung wird gleichzeitig mit allen Waldeigentümern, welche betroffene Flächen innerhalb desselben Forstreviers haben, abgeschlossen.

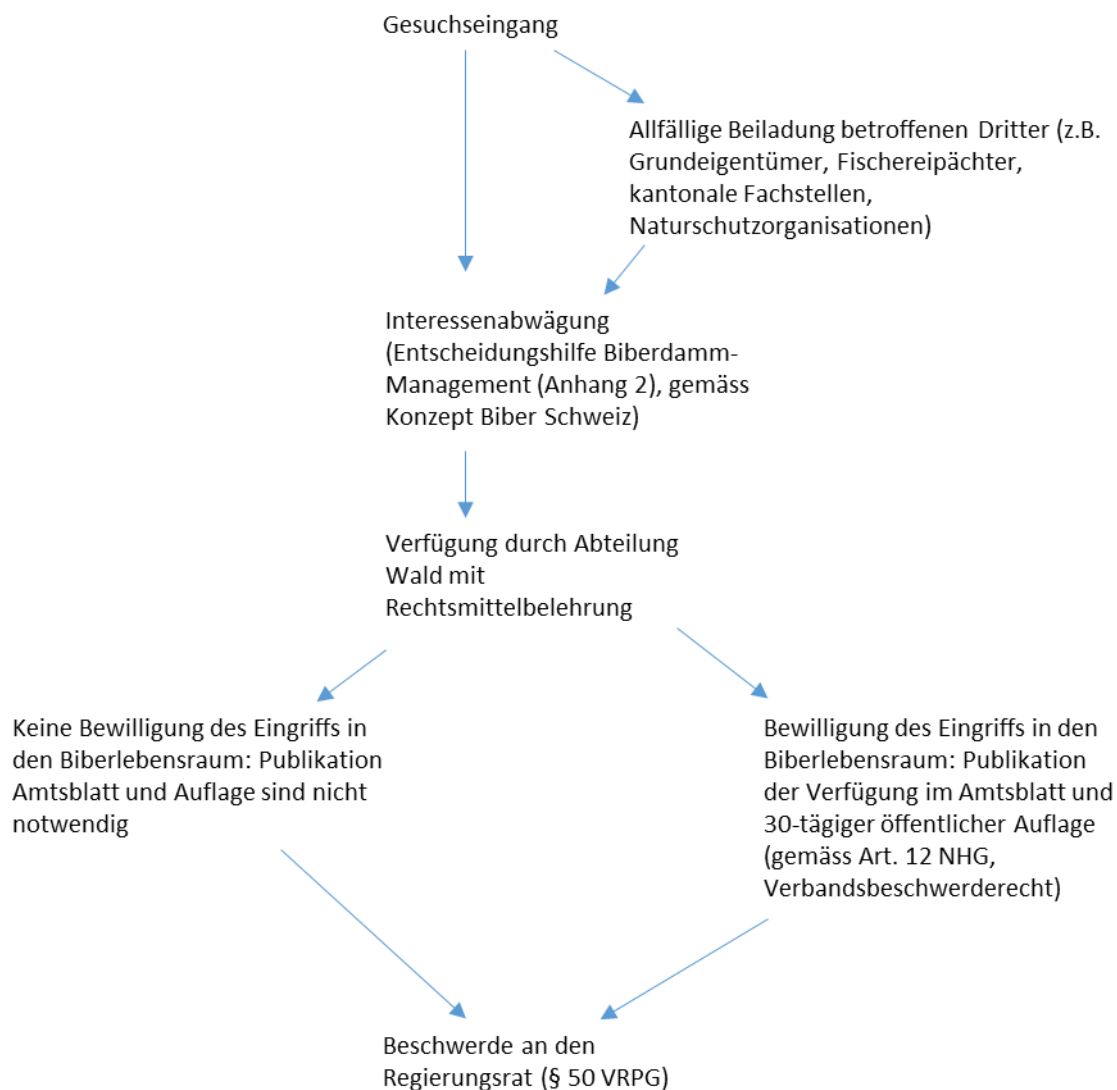
- Folgekosten durch die Anwesenheit des Bibers (Wegräumungen, Sicherheit...) sind in der Pauschale enthalten.

Für innerhalb der Vertragsfläche liegende Projekte (SeBa, Lothar, Jungwaldbeiträge), welche der Kanton mitfinanziert hat, verzichtet die Abteilung Wald auf die Forderung nach Einhaltung der für diese Flächen vereinbarten Ziele.

Anhang 2: Beurteilungshilfe Biberdammmanagement

Anhang 3: Verfahrensablauf bei verfassungspflichtigen Massnahmen im Biberlebensraum

Der Verfahrensablauf muss überprüft werden. Siehe Bemerkungen zu Punkt 9.



Anhang 4: Anhang A2 Konzept Biber Schweiz, BAFU 2016

Anhang 5: Zusammenstellung von Massnahmen zur Lösung von Biberkonflikten aus Angst (2010): Mit dem Biber leben. S. 118-121 und Anhang 3

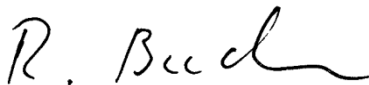
Der Anhang 5 muss auf Aktualität überprüft werden. Siehe einleitende Bemerkungen. Eine 1:1-Übernahme lehnen wir ab.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Aargau



Alois Huber
Präsident



Ralf Bucher
Geschäftsführer